

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Das Schächten vom Standpunkt der Religion und des Tierschutzes

Unna, Joseph

Berlin, 1931

Ergebnisse der nachfolgenden Ausführungen

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5407

Ergebnisse der nachfolgenden Ausführungen:

1. Das Schächten ist eine religiöse Vorschrift des Judentums. Ein Schächtverbot würde deshalb alle glaubenstreuen Juden in schwere Gewissensbedrängnis bringen.

2. Die Vorbereitungen schließen, wenn sie sachgemäß vorgenommen werden, keinerlei Tierquälerei in sich. Ihre sachgemäße Durchführung wird von dem Religionsgesetz selbst gefordert.

3. Das Schächten selbst ist nach dem Urteil hervorragender Sachmänner eine durchaus humane Tötungsart. Der Schächtschnitt verursacht keinen Schmerz und bewirkt durch den unmittelbar einsetzenden, ungeheuren Blutverlust sofortiges Schwinden des Bewußtseins. Die nachfolgenden Bewegungen sind Reflexe ohne Schmerzempfindung.

Auch die Gegner müßten gerechterweise anerkennen, daß die Frage zum mindesten sehr umstritten ist und daß deshalb für den Staat keine Berechtigung vorliegt, eine durch tausendjährige Tradition geheiligte Vorschrift einer anerkannten Religionsgemeinschaft zu verbieten. Dies um so weniger, als bis jetzt eine Form der Betäubung, die den Forderungen der Hygiene sowie den besonderen Bestimmungen des Religionsgesetzes entspricht, noch nicht einmal gefunden ist.